

Statement zu Stuttgart 21 Wettbewerbskultur

► Auch nach dem Baustart für Stuttgart 21 enden in der Landeshauptstadt die Debatten nicht. Aktuell wird der vorgesehene Abriss der Seitenflügel des Hauptbahnhofs diskutiert, insbesondere nachdem das Stuttgarter Landgericht die Urheberrechtsklage des Architekten Paul Dübbbers zurückgewiesen hat. Mittlerweile hat der Bonatz-Enkel Berufung eingelegt. Mehrere Stuttgarter Architektinnen und Architekten haben sich in einem offenen Brief gegen die Planungen für den neuen Bahnhof und den Eingriff in das bestehende denkmalgeschützte Ensemble ausgesprochen. Gefordert wurde auch eine Stellungnahme der Architektenkammer.

Wie bei vielen anderen Projekten gibt es auch zu Stuttgart 21 unterschiedliche Meinungen, gerade auch innerhalb der Architektenschaft. Der Vorstand der Architektenkammer sieht es deshalb als wichtigste Kammeraufgabe an, erstens faire und transparente Verfahren zu fordern und zweitens die Umsetzung der Ergebnisse solcher Verfahren zu unterstützen.

Das gilt auch hier: die Planungen zu Stuttgart 21 basieren auf einer ganzen Reihe von konkurrierenden Planungsverfahren, sowohl für die städtebauliche Entwicklung der neuen Quartiere, als auch für den Hauptbahnhof selbst. Nach einem offenen europaweiten Architektenwettbewerb votierte das Preisgericht am 4. November 1997 einstimmig für den Entwurf der Architekten Ingenhoven, Overdiek, Kahlen und Partner aus Düsseldorf. Leider liegen aufgrund der Projektverzögerungen diese Verfahren bald 13 Jahre zurück und sind dadurch aus dem öffentlichen Bewusstsein verschwunden. Nichtsdestotrotz gab es eine ordentliche Planungskultur, wie sie von der Architektenkammer auch an anderer Stelle immer wieder angemahnt wird. Der Landesvorstand der AKBW sieht deshalb auch nach erneuter Diskussion keinen Anlass, dieses Wettbewerbsergebnis in Frage zu stellen.

Hans Dieterle

Neufassung der VOF Anzuwenden

► Am 10. Juni 2010 sind die Änderungen der Vergabeordnung und der Sektorenverordnung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 30. S. 724) veröffentlicht worden. Die Verordnung trat einen Tag später, am 11. Juni, in Kraft.

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) regelt die Bekanntmachung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen durch öffentliche Auftraggeber. Sie ergänzt die Vergabeverordnung und ist in ihrem Bereich das Gegenstück zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Am 8. Dezember 2009 ist die neue Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF 2009) im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr. 185, S. 4125 f - Beilage) bekanntgemacht worden. Nach Veröffentlichung der Neufassung der Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt I am 10. Juni trat die VOF am 11. Juni in Kraft. Ab In-Kraft-Treten sind damit für neu begonnene Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab den EU-Schwellenwerten von derzeit 125.000 Euro für Bundesauftraggeber und 193.000 Euro für die übrigen öffentlichen Auftraggeber anzuwenden. Im Regelfall sind die Vorschriften der VOF 2009 anzuwenden.

Alfred Morlock

Informationen zur VOF 2009

www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/vergabeordnung-fuer-freiberufliche-leistungen-vof,property=pdf,bereich=bmwi,spache=de,rwb=true.pdf

www.bak.de/userfiles/VgV2010.pdf

ImmoWertV ersetzt WertVO Angepasst

► Am 7. Mai hat der Bundesrat der von der Bundesregierung am 24. März 2010 beschlossenen neuen Immobilienwertermittlungsverordnung (kurz: ImmoWertV) vorbehaltlos zugestimmt. Die neue Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken, die an die Stelle der seit nunmehr über 20 Jahren unveränderten WertV88-Regelungen tritt, ist ab sofort anzuwenden: Sie wurde veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 27. Mai 2010 und trat am 1. Juli in Kraft.

Zum besseren internationalen Verständnis war Ziel der Novellierung die Modernisierung des Sprachgebrauchs. So spricht man nun von „Immobilienwertermittlung“ statt von „Grundstückswertermittlung“, anstelle des „Verkehrswerts“ wird ab sofort der „Marktwert“ ermittelt. Außerdem geht die neue ImmoWertV auf stadtentwicklungspolitische Aufgaben ein, zum Beispiel auf den Stadtbau sowie den demografischen und wirtschaftlichen Wandel. Auch erfasst sie für den Grundstücksverkehr neue wichtige Aspekte wie die Berücksichtigung der energetischen Eigenschaften als Gebäudemerkmal. Durch die Zusammenfassung gleicher Sachverhalte in neuen Paragraphen (z.B. für die Bodenwertermittlung bzw. die Berücksichtigung besonderer wertbeeinflussender Umstände) wurden Vorschriften strukturell bereinigt. Die neue ImmoWertV schafft mehr Sicherheit bei Annahmen und ist angepasst an heutige Verhältnisse.

Carmen Mundorff

Informationen zur ImmoWertV

www.bmvbs.de/dokumente/-,302.17939/Artikel/dokument.htm

Am 21. Oktober bietet das IFBau im Architekturschaufenster in Karlsruhe dazu das Seminar **Die neue Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV (10351)** an. Referent ist Dr.-Ing. Jürgen Koch, Freier Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger, Esslingen